

Verhandlungsergebnis vom 12.05.2009

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Einheitsgemeinde

**als Rechtsnachfolgerin der Stadt Bleckede, der Gemeinde
Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren
Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg,
Dahlem, Boitze und Tosterglope**

Präambel

Vor dem Hintergrund der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit haben die Räte der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg sowie die Räte der Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope beschlossen, eine neue Einheitsgemeinde als selbständige Gemeinde nach § 12 NGO zu gründen. Ein entsprechender Antrag ist an die Landesregierung Niedersachsen zu stellen, eine Anzeige erfolgt an den Landkreis Lüneburg.

Dieser Schritt ist aus den folgenden Gründen notwendig und sinnvoll:

- Auf die strukturellen Herausforderungen in Osten des Landkreises Lüneburg (Wirtschaftliche Entwicklung, Bevölkerungsentwicklung, Demographischer Wandel, Bildungsstandort etc.) können nur gemeinsame Antworten gegeben werden.
- Den Bürgerinnen und Bürgern wird eine wohnortnahe und leistungsfähigere Verwaltung erhalten.
- Der politische Einfluss im Landkreis, der Metropolregion Hamburg und im Land Niedersachsen wird gestärkt.
- Eine finanzielle Konsolidierung der kommunalen Haushalte ist nur in einer gemeinsamen Gemeinde möglich.

Die lokale Identität der einzelnen Ortschaften bleibt unangetastet.

Deshalb wird folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 19 NGO in der zurzeit geltenden Fassung geschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung der neuen Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde besteht aus den ehemaligen Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg, sowie deren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope.

(2) Über den Namen werden die Räte bis zum 30.9.2009 eine einvernehmliche Entscheidung fällen. Sollte es bis dahin nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommen, erfolgt eine Bürgerabstimmung im Fusionsgebiet über die von den acht Räten jeweils beschlossenen Namen. Das Ergebnis wird dem Innenministerium als Namenswunsch mitgeteilt.

(3) Die neue Gemeinde soll die Bezeichnung „Stadt“ führen.

§ 2

Sitz der Verwaltung, Verwaltungsorganisation

(1) Der Sitz der Verwaltung ist in Bleckede.

(2) In Neuhaus und Dahlenburg ist jeweils ein Bürgerbüro einzurichten, in dem bürger- und kundennahe Dienstleistungen erbracht werden. In Bleckede ist ein Bürgerbüro am Standort des Verwaltungssitzes bei grundsätzlich gleicher Aufgabenstellung wie an den beiden anderen Orten einzurichten.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

Die neue Gemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg sowie ihrer Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg sowie ihrer Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neuen Stadt fort, längstens jedoch bis zum 31.12.2013.

(2) Ortsrecht, das nur für Teilgebiete der Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg sowie ihrer Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope gilt, sowie Benutzungssatzungen und Abgabensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(3) Die neue Stadt hat Verfahren der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg sowie ihrer Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauungsplänen fortzuführen, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

(4) Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung gelten die Haushaltssatzungen der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg sowie deren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope weiter.

§ 5

Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

(1) Die Realsteuerhebesätze, Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Zweitwohnsitzsteuer, Gebühren, Beiträge und Entgelte bleiben in der von der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg und ihren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope bei ihrer Auflösung geregelten Höhe für das jeweilige Gebiet und den jeweiligen Anwendungsfall bis längstens 31.12.2013 bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Neufestsetzung durch die neue Stadt.

(2) Der Wasserverband der Ilmenauniederung als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und Unterhaltungsverband gemäß § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung soll sich ausschließlich aus Einzelmitgliedern zusammensetzen. Das Ziel ist daher, die Beiträge der ehemaligen Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg und ihren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope bis zum 31.12.2013 entsprechend zu vereinheitlichen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wird mit Vorlage des Gebietsänderungsvertrags an das Land Niedersachsen beantragt.

§ 6

Ortschaften, Ortschaftsnamen und Benennung von Gemeindeteilen

Für das Gebiet der Gebietskörperschaft Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg mit ihren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope bleiben die Ortschaften mit ihren Namen erhalten.

§ 7

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

In folgenden Ortschaften auf dem Gebiet der Stadt Bleckede werden Ortsvorsteher bestellt:

Alt Garge, Barskamp, Brackede, Breetze, Garze, Garlstorf, Göddingen, Karze, Radegast, Rosenthal, Walmsburg, Wendewisch, Bleckede-Wendischthun.

In folgenden Ortschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus werden Ortsvorsteher bestellt:

Neuhaus, Kaarßen, Haar, Stapel, Dellien/Sückau, Tripkau, Stiepelse/Sumte.

In folgenden Ortschaften auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg werden Ortsvorsteher bestellt:

Tosterglope, Ventschau, Nahrendorf, Pommoißel, Oldendorf, Kovahl, Neetzendorf, Seedorf, Marienau, Harmstorf, Dahlenburg, Ellringen, Gienau, Quickborn, Lemgrabe.

Die Anzahl der Ortsvorsteher kann in der Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 8 Größe des Rates und Wahlbereiche

(1) In der ersten Wahlperiode soll der Rat die gesetzlich höchstmögliche Anzahl von Mitgliedern haben.

(2) Entsprechend § 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes soll das Wahlgebiet der neuen Stadt für die Kommunalwahl in vier Wahlbereiche eingeteilt werden.

Die vier Wahlbereiche sind:

- Wahlbereich „Dahlenburg“
- Wahlbereich „Neuhaus“
- Wahlbereich „Ortsteil Bleckede“
- Wahlbereich „restliche Ortsteile der bisherigen Stadt Bleckede“

§ 9 Interimsverwaltungsausschuss

(1) Für die Zeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses der neuen Stadt werden die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses von einem Interimsverwaltungsausschuss wahrgenommen.

(2) Der Interimsverwaltungsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Stadt Bleckede und der Gemeinde Amt Neuhaus sowie dem Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Dahlenburg zum Zeitpunkt der Auflösung.

(3) Den Vorsitz führt die/der neu gewählte Bürgermeisterin / Bürgermeister der neuen Stadt.

(4) Fällt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bei der Sitzung des Interimsverwaltungsausschusses aus, wird die Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Beigeordneten, durchgeführt.

§ 10 Kommunale Partnerschaften

Die neue Stadt tritt in die von den ehemaligen Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg begründeten Partnerschaften ein.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

Die von der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg und deren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope verliehenen Ehrenbezeichnungen werden von der neuen Stadt anerkannt.

§ 12 Feuerwehren

(1) Die in der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg vorhandenen Ortsfeuerwehren mit ihren technischen Ausstattungen bleiben, nach den Vorgaben des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, erhalten.

(2) Die bisherigen Gemeinde- und Stadtbrandmeister und –meisterinnen und ihre Vertreter bleiben bis zur Ernennung einer neuen Stadtbrandmeisterin oder eines neuen Stadtbrandmeisters und ihrer/seiner Vertreter für das jeweilige Gemeindegebiet im Amt.

§ 13 Baubetriebshöfe

Die Bauhöfe der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg werden zu einer organisatorischen Einheit zusammengeführt. Die Betriebsstandorte sollen dabei dem Bedarf entsprechend erhalten bleiben. Eine zweckmäßige Organisation ist anzustreben.

§ 14 Bäder

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages durch die Stadt Bleckede und die Samtgemeinde Dahlenburg betriebenen Bäder in Alt Garge und Dahlenburg bleiben erhalten.

§ 15 Kindertagesstätten

Die in der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg und ihren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope vorhandenen öffentlichen Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen, Hort etc.) bleiben bedarfsgerecht als solche erhalten:

- Neuhaus, Sumte, Kaarssen
- Dahlenburg, Tosterglope
- Bleckede (zwei Einrichtungen), Alt Garge, Brackede, Barskamp

§ 16 Schulen

(1) Die von der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg betriebenen Grundschulen sollen dem Bedarf entsprechend erhalten bleiben:

- Neuhaus mit Nebenstelle in Tripkau,
- Dahlenburg,
- Barskamp,
- Stadt Bleckede

(2) Die in der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und der Samtgemeinde Dahlenburg befindlichen weiterführenden Schulen sollen bedarfsgerecht erhalten werden. Der Landkreis Lüneburg soll hierfür die notwendigen Mittel bereitstellen und für den ÖPNV in seiner Zuständigkeit die Schülerbeförderung organisieren. Die neue Stadt wird sich für diese Ziele einsetzen.

§ 17 Vereine, Verbände

Regelmäßig wiederkehrende kommunale Vergünstigungen und Zuwendungen, die Vereinen und Verbänden für das Jahr 2008 in den einzelnen Gebietskörperschaften gewährt worden sind, sollen mindestens in gleicher Art und Höhe bis einschließlich zum Jahr 2013 gewährt werden.

§ 18 Kommunale Einrichtungen

Die der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg sowie ihren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 22 NGO, wie z.B. Büchereien, Museen und Dorfgemeinschafts- und Schützenhäuser, bleiben erhalten.

§ 19 Infrastruktureinrichtungen

Die neue Stadt verpflichtet sich, sich für eine gerechte Verteilung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen (Polizei, Post etc.) in der Fläche einzusetzen.

§ 20 Übergangsregelung für Entscheidungen und Investitionsvorhaben

(1) Alle von der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg und ihren Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages unter Berücksichtigung des folgenden Absatzes beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden nach der Gebietsänderung von der neuen Stadt umgesetzt bzw. durchgeführt.

(2) Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen verbunden sind bzw. Investitionsvorhaben, die ab dem 01.01.2011 beschlossen werden sollen, verpflichten sich die Vertragspartner, zuvor das entsprechende Benehmen mit übrigen Vertragspartnern herzustellen. Die Benehmensherstellung obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung den Bürgermeistern.

(3) Der seit dem 03. April 2009 vorliegende Vertragsentwurf des Notars Ulrich Petersen, Lüneburg, zwischen der Gemeinde Dahlem und der Kiesabbau Dahlem-Harmstorf GbR zur Erledigung diverser Widersprüche im Zusammenhang mit der vom Landkreis Lüneburg erteilten Abbaugenehmigung vom 11. Oktober 2006 wird durch die neue Stadt nur inhaltlich unverändert abgeschlossen.

§ 21 Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus und Samtgemeinde Dahlenburg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope werden von der neuen Stadt übernommen.

(2) Die neue Stadt verzichtet im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung auf fusionsbedingte Kündigungen. Diese und weitere beschäftigungspolitische Regelungen werden in einer Dienstvereinbarung zur sozialverträglichen Gestaltung des Fusionsprozesses vereinbart.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich ab 01.01.2011 bei der Schaffung neuer Stellen, zuvor das entsprechende Benehmen mit den übrigen Vertragspartnern herzustellen. Die Benehmensherstellung obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung den Bürgermeistern.

(4) Mit dem Rat wird auch eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für die neue Stadt zum 01.11.2011 gewählt.

**§ 22
Abweichende Regelungen**

Regelungen, die von Inhalten dieses Vertrages abweichen, bedürfen für zwei Wahlperioden der 2/3 – Mehrheit des Rates der neuen Stadt.

**§ 23
Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt.

(2) Die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus und die Samtgemeinde Dahlenburg und ihre Mitgliedsgemeinden Nahrendorf, Flecken Dahlenburg, Dahlem, Boitze und Tosterglope verpflichten sich, unwirksame Regelungen aus diesem Vertrag durch solche zu ersetzen, die inhaltlich gewollt sind.

**§ 24
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Bleckede am

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Gemeinde Amt Neuhaus am

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Samtgemeinde Dahlenburg vom

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Gemeinde Flecken Dahlenburg vom

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

.....

Unterschrift des Gemeindedirektors

Beschluss des Rates der Gemeinde Nahrendorf vom

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Gemeinde Dahlem vom

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Gemeinde Boitze vom

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Gemeinde Tosterglope vom

Siegel

.....

Unterschrift des Bürgermeisters